

Bekanntmachung:

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 3 a UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung

Uhl Windkraft Projektierung GmbH und Co. KG, Max-Eyth-Straße 40, 73479 Ellwangen

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung – Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen auf den Flst. Nrn. 243 der Gemarkung Braunenweiler und Flst. Nr. 291 der Gemarkung Bierstetten

Auf den o.g. Flurstücken sollen insgesamt 3 Windenergieanlagen mit einer Größe von jeweils 217 m errichtet und betrieben werden. Die Windenergieanlagen liegen im Außenbereich und sind somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 BauGB privilegiert. Die Anlagen sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig nach der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz, Anlage 1. Hiernach sind Windenergieanlagen bis zu einer Anzahl von 20 Anlagen nicht grundlegend in einem öffentlichen Verfahren gemäß § 19 BImSchG zu führen, Dies hat zur Folge, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht von vornherein besteht.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Zu dem Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c S. 2 UVPG und Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sowie den spezifischen Standortgegebenheiten keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Sigmaringen, den 13. Dezember 2016
Landratsamt/Fachbereich Umwelt

gez.
Eckerle